Durchführungsbestimmung der Gemeinde Twist zum Antrag auf Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6 b (4) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 14 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Twist

---

Die Gemeinde Twist kann auf schriftlichen Antrag zulassen, dass Straßenausbaubeiträge in Form einer Rente gezahlt werden. Die Verrentung von Straßenausbaubeiträgen ist eine Billigkeitsentscheidung und stellt lediglich eine andere Zahlungsweise dar, ohne an der Forderung und der öffentlichen Last als solche etwas zu ändern.

Die Gemeinde Twist gibt sich folgende Ermessensrichtlinien, unter welchen Voraussetzungen sie eine Verrentung der festgesetzten Beiträge für Verkehrsanlagen nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt:

I. Die Verrentung eines Beitrags setzt voraus, dass der Beitragspflichtige einen Antrag vor Fälligkeit der Beitragsschuld stellt. Hierzu ist das entsprechende Formblatt „Antrag auf Ratenzahlung“ zu verwenden. Dieses ist auf der Homepage der Gemeinde Twist oder im Rathaus der Gemeinde Twist erhältlich.

II. Ein Nachweis über die persönliche finanzielle Leistungsfähigkeit muss nicht erbracht werden.

III. Die Gemeinde Twist gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages differenzierte Laufzeit der Verrentung. Dabei soll eine Jahresleistung den Betrag von 600,- € nicht unterschreiten. Die Jahresleistung ergibt sich aus der Beitragshöhe, geteilt durch die Laufzeit und wird zum 15.10. eines jeden Jahres fällig.

1. Beiträge bis zu 3.000,- € mit einer Jahresrate von mindestens 600,- €
2. Beiträge in Höhe von 3.001,- € bis 5.000,- € bis zu 5 Jahre
3. Beiträge in Höhe von 5.001,- € bis 10.000,- € bis zu 8 Jahre
4. Beiträge in Höhe von 10.001,- € bis 13.000,- € bis zu 12 Jahre
5. Beiträge in Höhe von 13.001,- € bis 15.000,- € bis zu 15 Jahre
6. Beiträge in Höhe ab 15.001,- € bis zu 20 Jahre

Sondertilgungen sind zum Stichtag der Jahresleistung (15.10. eines jeden Jahres) in beliebiger Höhe, gerundet auf volle Beträge zu einhundert Euro, möglich.

IV. Die Beitragsschuld wird jährlich mit 3% über dem zu Jahresbeginn geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verzinst. Die Festsetzung der Restschuld sowie der Verzinsung erfolgt jährlich durch Festsetzungsbescheid.

V. Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

Gemeinde Twist, den 15.11.2023

_____

Petra Lübbers, Bürgermeisterin